



Aktuelle Informationen aus unserem Schulleben

An alle Eltern unserer Privatschule

16. April 2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

**die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Main-Spessart liegt über 100
(Stand: 16.04.21 mit 132,4 - www.main-spessart.de/aktuelles/amtsblatt).**

Distanzunterricht und für die Abschlussklassen Präsenzunterricht (KW 16)

Bei der heutigen Sieben-Tage-Inzidenz über 100 hat das Landratsamt Main-Spessart festgelegt:

- Für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 sowie für die 5. bis 8. Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
- Für die Jahrgangsstufe 4 sowie für die 9. und 10. Jahrgangsstufe findet Präsenzunterricht mit Mindestabstand von 1,5 m statt. Eine Notbetreuung gibt es von der 1. bis 3. sowie für die 5. und 6. Jahrgangsstufe.

Diese Regelung gilt erst einmal für eine Woche. Der Busfahrplan gilt weiterhin.

Notbetreuung

Ein Notbetreuungsangebot erstreckt sich auf die regulären Unterrichtszeiten. Sie richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 sowie 5. und 6. Der aktuelle Rahmenhygieneplan für Schulen gilt auch für die Notbetreuung. Alle Eltern, deren Kinder diese Regelung in Anspruch nehmen wollen, bitten wir, zeitnah per E-Mail über die Klassenlehrkraft ihren Bedarf zu melden - siehe dazu unteren Anhang. Der Busfahrplan gilt weiterhin.

Generelle Corona-Testpflicht im Präsenzunterricht und in der Notbetreuung

Gemäß Beschluss des Ministerrats vom 7. April dürfen nach den Osterferien nur Schülerinnen und Schüler mit einem negativen Testergebnis auf das SARS-CoV-2-Virus am Unterricht und an der Notbetreuung teilnehmen. Ein negatives Testergebnis kann erbracht werden a) durch einen Selbsttest, der unter Aufsicht in der Schule durchgeführt wird oder b) durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde. Ein zu Hause



durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus! Weitere Informationen zu diesen Tests finden Sie unter: www.km.bayern.de/coronavirus-faq im Menüpunkt „Selbsttests“.

In Kreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 darf die Testung höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Unterrichtstags vorgenommen worden sein. Dies bedeutet z. B., dass ein am Montag durchgeführter Test auch noch für den Schulbesuch am Dienstag gilt. Am Mittwoch wäre dann (spätestens) ein erneuter Test durchzuführen bzw. ein neues Testergebnis vorzulegen.

Die Schulsebsttests werden damit nun dreimal in der Woche durchgeführt werden müssen. Wer den Test nicht machen will oder in Quarantäne muss, erhält Distanzunterricht, so die Auflagen des Staatsministeriums. Die Entscheidung bitte zeitnah der Schulleitung schriftlich mitteilen.

Auf dem gesamten Schulgelände besteht weiterhin Maskenpflicht

Die Mund-und-Nasen-Bedeckungspflicht gilt auch, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen.

Wir bitten hierbei weiter um Beachtung der Elterninformation „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen!“.

Bekannte Bedingungen zum vorgegebenen Distanzunterricht

Der **verpflichtende Charakter des Distanzunterrichts** ist seit der allgemeinen Aufnahme des Unterrichtsbetriebs im Schuljahr 2020/2021 in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) verankert.

Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). **Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.** Dazu gehören: eindeutige Arbeitsaufträge, klare Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum sowie Abgabetermine, unmissverständliche Unterscheidung zwischen verpflichtenden und ggf. freiwilligen Arbeitsaufträgen, aktive Einforderung und Kontrolle der Arbeitsaufträge durch die Lehrkraft. **Die aktive Teilnahme wird im Rahmen des Möglichen durch die Lehrkräfte überprüft.** Dies erfolgt in Form einer „virtuellen Anwesenheitskontrolle“, die – wie im Präsenzunterricht – durch die Klassenleitung oder die Lehrkraft der



ersten Stunde übernommen wird oder durch aktives Anmelden der Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft (bspw. via E-Mail oder telefonisch).

Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, **die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn das Kind verhindert sein sollte, am virtuellen Unterricht teilzunehmen** (§20 Abs. 1 BaySchO). Entzieht sich ein Schüler regelmäßig der Teilnahme am Distanzunterricht, muss, laut dem Kultusministerium, ein Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem der Schule erfolgen. Gibt ein Schüler wiederholt häusliche Arbeitsaufträge nicht ab, wird die betreffende Lehrkraft dies an die Klassenleitung weitergeben. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung. Die Lehrkraft steht zu festgelegten Zeitfenstern ihren Schülerinnen und Schülern und deren Eltern für Rückfragen zur Verfügung (z. B. per Telefon oder Video-Konferenz bzw. E-Mail).

Zu Arbeitsergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldung durch die Lehrkraft. Diese kann aus Lösungen zur Selbstkontrolle bestehen, wird aber auch regelmäßige individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand umfassen.

Es gibt eine vorgegebene Struktur im Tages- bzw. Wochenablauf der Schülerinnen und Schüler. Unsere Jahrgangsstufen werden hauptsächlich durch die virtuelle Lernplattform unterricht-im-netz.de täglich unterrichtet.

Weitere Kontaktmöglichkeiten sind vor allem Telefon und E-Mail, eventuell auch der Postweg. Insgesamt sollen aber die Kommunikationswege möglichst einfach gehalten werden. Im reinen Distanzunterricht beginnt der Tag durch einen (meist virtuellen) „Startschuss“ zu einer zuvor klar festgelegten Zeit.

Mit dem (meist virtuellen) Startschuss erhalten die Schülerinnen und Schüler bspw. folgende Informationen: Arbeitsaufträge vom Tage und beteiligte Fächer, anstehende Abgabetermine, Termine für Telefon- oder Videosprechstunden. Über den genauen Stundenplan und über spezifische Arbeitsanweisungen werden die einzelnen Klassenlehrkräfte die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufenzeitnah informieren. **Die jeweiligen Klassenlehrkräfte sind auch immer die Ansprechpersonen für die Schülerinnen und Schüler.** Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden. Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein. Im Distanzunterricht ist – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten, Alter der Schülerinnen und Schüler etc.) – **das Erbringen mündlicher Leistungsnachweise möglich.** Dafür sind vor allem folgende Formate geeignet: Referate, Kurzreferat, mündliche Leistungserhebungen, Vorstellen von Arbeitsergebnissen, Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz). Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.



Liebe Eltern,

zurzeit leben wir alle in einer angespannten Zeit und sie ist vor allem für die Eltern eine große organisatorische Herausforderung. Gerade jetzt ist ein gutes konstruktives gemeinsames Miteinander sehr wichtig. Deswegen hoffen wir, dass wir auch weiterhin Ihre freundliche Unterstützung bekommen werden, um das möglichst Beste für unsere Schülerinnen und Schüler machen zu können. Für Ihr Vertrauen bedanken wir uns recht herzlich!

Bei Fragen oder Anliegen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Preuß
Schulleiter

Julia Brunke
stellvertretende Schulleiterin



Anmeldung zur Notbetreuung ab dem 19. April 2021
für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 und 5/6

Name: _____ Klasse: _____

Bitte entsprechend ankreuzen und ausfüllen!

Meine Tochter / mein Sohn wird an der Notbetreuung teilnehmen. Sie findet zur regulären Unterrichtszeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, am Freitag bis 15.00 Uhr statt.

Ein negatives Testergebnis muss erbracht werden und darf am jeweiligen Schultag der Notbetreuung nicht älter als 24 Stunden sein. Ein negatives Testergebnis gilt daher bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100: am Tag der Schultestung und am darauffolgenden Tag (Beispiel: Testung am Montag; Testergebnis gilt Mo, Di). Der Busfahrplan ist der aktuelle.

Dies betrifft folgende Tage (bitte ankreuzen!):

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Kurze Begründung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung:

Bemerkungen / Fragen:

Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____

Bitte möglichst bald an die Klassenlehrkraft zurück (über E-Mail)!